

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 48.

Inhalt: Verordnung über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. S. 1055. — Bekanntmachung, betreffend die Annahme der vertragsmäßig befristeten Beiträge auf russische Erzeugnisse. S. 1056.

(Nr. 2064.) Verordnung, über die Inkrastsetzung des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. Vom 20. Dezember 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Der §. 5 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) tritt mit dem 1. Januar 1893, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten, insoweit dieselben nicht bereits in Kraft sich befinden, mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 20. Dezember 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.